

Lernfeld 14: Erbrechtliche Angelegenheiten

Schwierigkeitsstufe: 3. Ausbildungsjahr

Lösungen

■ 1. Aufgabe

Die gesetzliche **Erbfolge** tritt ein, wenn der Erblasser **kein** Testament gemacht hat. Die Erben einer Person werden im deutschen Erbrecht in **Ordnungen** und **Stämme** unterteilt.

Die Verwandten des Erblassers werden zunächst in verschiedene **Ordnungen** unterteilt. Ein Verwandter einer **vorrangigen Ordnung** schließt alle Verwandten einer **nachrangigen Ordnung** aus.

In den ersten drei Ordnungen gilt das Prinzip der Erbfolge nach **Stämmen**. Für die Erben erster Ordnung gilt, dass zu einem Stamm die **Abkömmlinge** eines Erblassers zusammengefasst werden, die durch **denselben Abkömmling** mit dem Erblasser verwandt sind. Jeder Abkömmling bildet daher einen **Stamm**. Jeder Stamm ist **zu gleichen Teilen** an der Erbfolge beteiligt.

Erben Eltern oder Großeltern, erben sie nach **Linien**, wobei nach der väterlichen und der mütterlichen Linie unterschieden wird. Innerhalb der Linien gilt wiederum das Erbrecht nach **Stämmen**.

■ 2. Aufgabe

■ Repräsentationsprinzip

- Regelt, dass der jeweils nächste lebende Abkömmling einer Person die weiteren Abkömmlinge dieser Person desselben Stamms/derselben Linie von der Erbfolge ausschließt.
- Beispiel:** Der Erblasser ist verwitwet und hinterlässt seinen Sohn/seine Tochter sowie mehrere Enkel. Der Sohn/die Tochter sind Erben und schließen die Enkel von der Erbfolge aus. Sowohl die Kinder als auch die Enkel sind Erben der 1. Ordnung. Jedes Kind bildet mit den eigenen Kindern (= Enkel) einen Stamm.

■ Eintrittsprinzip

- Regelt, wer Erbe wird, wenn der nächste Verwandte innerhalb eines Stamms/einer Linie nicht mehr lebt; die nächsten Abkömmlinge treten an dessen Stelle.
- Beispiel:** Der Erblasser ist ledig und hinterlässt seine Mutter und seinen Bruder. Sowohl Mutter als auch Bruder sind Erben der 2. Ordnung; Erben der 1. Ordnung gibt es nicht. Innerhalb der 2. Ordnung gibt es zwei Linien (Mutter und Vater), die zu gleichen Teilen erben. Über die Linie der Mutter ist der Bruder von der Erbfolge ausgeschlossen (= Repräsentationsprinzip). Über die Linie des Vaters erhält der Bruder einen Erbteil, weil der Vater vorverstorben ist, und der Bruder als nächster Abkömmling an dessen Stelle tritt.

■ 3. Aufgabe

a)

Notarin Sahra Antonia

Adresse (...)

Frau

Leonie Olgasson

Adresse (...)

Ort, 16.1.2024

Kostenrechnung
gem. § 19 GNotKG



Gegenstand/Wertvorschrift	Wert in €	KV-Nr.	Satz/Seite/Datei	Betrag in €
Beurkundungsverfahren, Testament (§ 102 Abs. 1 GNotKG), UVZ-Nr. 99/2024	250.000,00	21200	1,0	535,00
Zusatzgebühr, Beurkundung Samstag nach 13 Uhr		26000		30,00
Dokumentenpauschale (Datei)		32002	1	1,50
Dokumentenpauschale (Kopie s/w)		32001	3	0,45
Post- und Telekommunikation		32005		20,00
				—
Zwischensumme				586,95
19 % Umsatzsteuer		32014		111,52
				—
Zwischensumme				698,47
Auslagen ZTR		32015		12,50
Auslagen UVZ		32015		4,50
				—
Summe				715,47

gez. Sahra Antonia

Notarin

- b) Nein, die Nichte ist lediglich Vermächtnisnehmerin. Sie hat einen Anspruch gegenüber der Alleinerbin, die Rechtsnachfolgerin der Erblasserin ist, auf Erfüllung des Vermächtnisses (= Zahlung von 20.000 €).

■ 4. Aufgabe

a)

Notar Martin Bauerfeind

Adresse (...)

Herrn

Stefan Schröder

Adresse (...)

Ort, 4.2.2024

Kostenrechnung gem. § 19 GNotKG

Gegenstand/Wertvorschrift	Wert in €	KV-Nr.	Satz/Seite/Datei	Betrag in €
Beurkundungsverfahren, Erbscheinsantrag (§ 40 Abs. 1 GNotKG), UVZ-Nr. 324/2024	411.000,00	23300	1,0	835,00
Erzeugung XML-Strukturdaten (§ 112 GNotKG)	411.000,00	22114	0,2	125,00
Dokumentenpauschale (Datei)		32002	2	3,00

Beglaubigungsgebühr (Beglaubigung der Personenstandsurkunden)		25102	4	40,00
				—
Zwischensumme				1.003,00
19 % Umsatzsteuer		32014		190,57
				—
Zwischensumme				1.193,57
Auslagen UVZ		32015		4,50
				—
Summe				1.198,07

gez. Martin Bauerfeind

Notar

Hinweis zur KV-Nr. 32002: Eine Datei wird für den Versand des Urkundenentwurfs per E-Mail und eine Datei für die Einreichung des Antrags beim Nachlassgericht in Rechnung gestellt. Für die Einreichung der Personenstandsurkunden beim Nachlassgericht kann keine Auslage nach KV-Nr. 32002 berechnet werden, da diese mit der in Rechnung gestellten Gebühr nach KV-Nr. 25102 abgegolten ist.

- b)** Stefan Schröder hat einen Grundbuchberichtigungsantrag bei dem zuständigen Amtsgericht – Grundbuchamt – zu stellen.

Stefan Schröder

Adresse (...)

Amtsgericht (...)

– Grundbuchamt –

Adresse (...)

Ort, Datum

Zu den Grundakten von

**** Blatt ****

überreiche ich anliegend die Ausfertigung des Erbscheins vom *** (AG*** AZ***) und beantrage die Berichtigung des Grundbuchs.

Bitte senden Sie die Erbscheinausfertigung nach Ausgebrauch zurück.

gez. Stefan Schröder

- c)** Der Erbscheinsantrag ist gem. § 86 Abs. 2 GNotKG gegenstandsverschieden zu dem Antrag auf Grundbuchberichtigung, weil § 109 GNotKG keine dementsprechende Ausnahme beinhaltet.

Verfahren, Wertvorschrift	Gegenstandswert in €	KV-Nr.	Satz	Betrag in €
Beurkundungsverfahren, Erbscheinsantrag (§ 40 Abs. 1 GNotKG)	411.000,00	23300	1,0	835,00
Grundbuchberichtigungsantrag (§ 46 GNotKG)	300.000,00	21201	0,5	317,50
Summe				1.152,50

Da die gegenstandsverschiedenen Erklärungen unterschiedliche Gebührensätze auslösen, hat eine Prüfung nach § 94 Abs. 1 GNotKG wie folgt zu erfolgen: Aus der Summe der Werte (= 711.000,00 €) die Gebühr nach dem höchsten der beiden Gebührensätze (= 1,0) ermitteln und den so ermittelten kleineren Betrag berechnen:

1,0-Gebühr aus 711.000,00 € = 1.335,00 €.

Ergebnis: Die Getrenntberechnung ist günstiger und somit ausschlaggebend.

■ 5. Aufgabe

Frage	Antwort
Welchen Geschäftswert legen Sie der Kostenrechnung zur Erbausschlagung zugrunde, wenn ...	
... der Nachlass überschuldet ist,	0 € (§ 103 Abs. 1 GNotKG)
... der Nachlass ungeklärt oder unsicher ist,	5.000 € (§ 36 Abs. 3 GNotKG)
... der Nachlasswert nach Abzug der Verbindlichkeiten 200.000 € beträgt,	200.000 € (§ 103 Abs. 1 GNotKG)
... der Nachlasswert nach Abzug der Verbindlichkeiten 200.000 € beträgt und die Erklärung sich auf einen Bruchteil von $\frac{1}{4}$ des Nachlasses bezieht.	50.000 € (Erbquote; § 103 Abs. 1 GNotKG)
Welche Gebühr (KV-Nr., Satz, Fundstelle im GNotKG) wird in Verbindung mit folgenden Sachverhalten berechnet?	
Der Notar entwirft eine Erbausschlagung und beglaubigt die Unterschrift des die Erbschaft ausschlagenden Alleinerben.	KV-Nr. 24102 0,5-Gebühr (mind. 30 €). § 119 Abs. 1 GNotKG Begründung: Lediglich der Entwurf wird abgerechnet, die Beglaubigung ist mit der Entwurfsgebühr abgegolten (Vorbem. 2.4.1. Abs. 2).
Der Notar entwirft eine Erbausschlagung und beglaubigt die Unterschriften dreier Miterben, die nebeneinander zu Erben berufen sind.	Wie vor jedoch mehrerer Beurkundungsgegenstände i.S.d. § 86 Abs. 2 GNotKG = die Werte der Ausschlagungen sind zu addieren (§ 35 Abs. 1 GNotKG).
Der Notar entwirft eine Erbausschlagung und beglaubigt die Unterschriften dreier Miterben, die nacheinander zu Erben berufen sind.	Wie vorstehend
Der Notar beurkundet eine Erbausschlagung.	KV-Nr. 21201 Nr. 7 0,5-Gebühr (mind. 30 €). § 103 Abs. 1 GNotKG
Der Notar beglaubigt die Unterschrift eines Miterben unter der von diesem selbst entworfenen Erbausschlagung und reicht das Original beim Nachlassgericht ein.	KV-Nr. 25100 0,2-Gebühr (mind. 20 €, höchstens 70 €). § 103 Abs. 1 GNotKG KV-Nr. 22124 (20 €)
Der Notar holt die familiengerichtliche Genehmigung zu einer Erbausschlagung ein.	KV-Nr. 22111 0,3-Gebühr § 112 GNotKG Vollzugstätigkeit i.S.d. Vorbem. 2.2.1.1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4

Von Tanja Roden, Notarfachangestellte, Neustadt